

Tiroler Freizeitwohnsitzabgabe – Formular zur Selbstbemessung

Die Freizeitwohnsitzabgabe ist eine Selbstbemessungsabgabe, die der Abgabenschuldner **selbst** anhand der Nutzfläche des Freizeitwohnsitzes zu bemessen und **bis 30. April eines jeden Jahres** den errechnenden Betrag an die Gemeinde auf ein unten angeführtes Konto zu entrichten hat.

Folgende Angaben sind der Gemeinde zu übermitteln:

Name und Adresse des Abgabenschuldners:

Adresse des Freizeitwohnsitzes:

Nutzfläche des Freizeitwohnsitzes in Quadratmeter:

Existiert bei einem Objekt bzw. einer Wohnung ein Freizeitwohnsitzbescheid, so bildet die darin festgehaltene Nutzfläche die Grundlage für die Abgabebemessung. Sollte das tatsächliche Ausmaß um mehr als 3 % davon abweichen, ist die Nutzfläche in Quadratmetern zu berechnen. Sie ergibt sich aus der Bodenfläche abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen.

Bei der Berechnung der Nutzfläche sind **nicht** zu beachten:

- o Keller- und Dachböden, wenn sie nicht für Wohn- oder Geschäftszwecke geeignet sind,
- o Treppen,
- o offene Balkone,
- o Loggien,
- o Terrassen,
- o für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke ausgestattete Räume.

Nutzfläche: _____ m²

Bitte ankreuzen:

<input type="radio"/>	bis 30 m² Nutzfläche	€ 240,00
<input type="radio"/>	von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche	€ 480,00
<input type="radio"/>	von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche	€ 700,00
<input type="radio"/>	von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche	€ 1.000,00
<input type="radio"/>	von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche	€ 1.400,00
<input type="radio"/>	von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche	€ 1.800,00
<input type="radio"/>	von mehr als 250 m² Nutzfläche	€ 2.200,00

Wird kein selbst berechneter Betrag bekanntgegeben oder erweist sich die Selbstberechnung als nicht richtig, wird die Abgabe mit Abgabenbescheid durch die Gemeinde festgesetzt. Zudem erfolgt eine Anzeige nach dem Tiroler Abgabengesetz an die zuständige Bezirkshauptmannschaft.

Sollten sich in diesem Zusammenhang Fragen ergeben, steht Ihnen unsere Mitarbeiter in der Finanzabteilung, Herr Rene Rappold, Tel. +43 5332 7826 165 oder per E-Mail: r.rappold@stadt.woergl.at, gerne zur Verfügung.

Datum und Unterschrift des Eigentümers:

Tiroler Freizeitwohnsitzabgabe – gültig ab Jänner 2020 – Infos für Betroffene

Mit 01.01.2020 tritt das am 08.05.2019 beschlossene Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz in Kraft. Freizeitwohnsitzhalter sind ab 2020 demnach verpflichtet, jährlich bis zum 30. April die Abgabenschuld selbst zu berechnen, an die Stadtgemeinde Wörgl zu melden, und zu entrichten. Das bedeutet, nicht die Gemeinde, sondern der Abgabenschuldige selbst, hat die Höhe der Abgabenschuld zu bemessen, und diese rechtzeitig zu entrichten. Die Kontoverbindung, sowie die als Überweisungstext notwendigen Angaben finden Sie auf der WEB Seite der Stadtgemeinde (www.woergl.at – Suchbegriff TFWAG).

Auf dieser Seite finden Sie auch die Verordnung der Stadtgemeinde Wörgl, das Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz – TFWAG, sowie ein Formular zur Selbstbemessung der Abgabe.

Wer ist Abgabenschuldner? Grundsätzlich ist es der Eigentümer des Grundstückes, auf dem sich der Freizeitwohnsitz befindet. Im Falle eines Baurechts, oder eines Pachtverhältnisses mit einer Laufzeit von über einem Jahr, ist es der Bauberechtigte bzw. der Inhaber des Freizeitwohnsitzes.

Abgabenschuldige Freizeitwohnsitze sind Wohnungen oder Gebäude(-Teile), die zum Aufenthalt während des Urlaubs, der Ferien, des Wochenendes, oder zur zeitweiligen Erholung dienen. Beachten Sie daher bitte, dass auch Beherbergungsbetriebe oder Gebäude mit mehreren (Ferien-)Wohnungen Freizeitwohnsitze sein können, obwohl es für derlei Einrichtungen auch Ausnahmeregelungen gibt (§ 2 TFWAG).

Welche Immobilien genau von der Abgabe betroffen sind, kann dem „Gesetz vom 8. Mai 2019 über die Erhebung einer Freizeitwohnsitzabgabe (Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz – TFWAG)“ entnommen werden. Bei der Interpretation des Gesetzes, aber auch bei der Selbstberechnung der Abgabenhöhe, kann es Sinn machen, im Zweifel fachmännischen Rat einzuholen (zum Beispiel Steuerberater). Existiert ein Freizeitwohnsitzbescheid, was nicht zwingend der Fall sein muss, so bildet die darin festgehaltene Nutzfläche die Grundlage für die Abgabebemessung. Gibt es keinen solchen Bescheid, kann das Formular zur Selbstbemessung (WEB Seite der Stadt) herangezogen werden.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass das Halten eines Freizeitwohnsitzes nach § 5 TFWAG meldepflichtig ist. Das bedeutet, die Meldung hat unaufgefordert zu erfolgen. Die Abgabenschuld entsteht unabhängig von einer Vorschreibung durch die Stadtgemeinde. Nur wenn kein selbst berechneter Betrag bekannt gegeben wird, setzt die Gemeinde die Abgabe mit Abgabenbescheid fest. In solchen kann eine Anzeige nach dem Tiroler Abgabengesetz an die zuständige Bezirkshauptmannschaft erfolgen.

Die Tiroler Gemeinden sind nach dem Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz verpflichtet, die Freizeitwohnsitzabgabe einzuheben. Die Abgabe dient der teilweisen Abdeckung jener Kosten, die den Gemeinden entstehen, indem sie Dienstleistungen und Infrastruktur bereitstellen, und soll Gleichheit mit jenen Bürgern herstellen, die wegen ihres Hauptwohnsitzes in der Gemeinde direkt und indirekt Steuern an diese Gemeinde abführen.